

Vereinsatzung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Greifswald e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Greifswald e.V.“ Er wurde 1990 gegründet und knüpft an den gleichnamigen Verein aus dem Jahr 1918 an. Er führt ein Siegel, das Bestandteil dieser Satzung ist. Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, die Beziehungen der Universität Greifswald zu ihrem Heimatgebiet Vorpommern zu festigen und zu vertiefen, die Erkenntnisse von der Bedeutung der Wissenschaften nicht nur für die ideellen Güter des Volkes, sondern auch für die Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe in weiteren Kreisen zu verbreiten und durch enge Zusammenarbeit der Organe und Mitglieder des Vereins mit den Vertretern der Universität die wissenschaftliche Forschung und Lehre zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen und kulturellen Bestrebungen der Universität Greifswald,
 - b. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Vorträgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten und Personenvereinigungen erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Juristische Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen haben in ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedsrechte ausüben soll.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b. bei juristischen Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt und die Belange des Vereins den Ausschluss geboten erscheinen lassen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied auf zweimalige Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt. Auf Antrag des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Ehrenmedaille

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer der Gesellschaft oder der Universität zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.
- (3) Der Vorstand kann einmal jährlich die Ehrenmedaille an hervorragende Angehörige der Universität oder an Personen verleihen, die sich um die Universität verdient gemacht haben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Es sind jährliche Mitgliedsbeiträge oder ein Einmalbetrag zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des Vorstandes,
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f. Wahl von Ausschüssen nach Bedarf,
- g. Festsetzung des jährlichen Haushaltsplanes,
- h. Abänderung oder Neufassung der Satzung,
- i. Festsetzung der Beitragsordnung,
- j. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- k. Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich aus Anlass einer Festsitzung der Mitglieder des Vereins statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

(4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und teilt diese in der Einladung unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mit.

(5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Mit seinem Einverständnis kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden bestimmen. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins entscheidet sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, über andere Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort eine Mehrheit, so sind bei einem weiteren Wahlgang die beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu stellen, für die zuvor die meisten Stimmen abgegeben wurden.

(7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Geschäftsführer
- e. fünf Beigeordneten, von denen mindestens vier nicht Angehörige der Universität Greifswald sein sollen.

(2) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bestellt den Geschäftsführer und beruft ihn ab. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Lage des Vereins erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Vorstandssitzungen sind auch als Online-Konferenzen zulässig. In eiligen Fällen kann der Präsident Umlaufbeschlüsse per E-Mail veranlassen.

(3) Der Verein wird von dem Präsidenten, dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Schatzmeister erledigt die Kassenangelegenheiten und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat in der ersten Vorstandssitzung jedes Halbjahres eine Übersicht des Vermögensbestandes vorzulegen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Kassenbericht für das Geschäftsjahr zu erstatten.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vizepräsidenten und des Geschäftsführers werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt. Als Vizepräsident gehört dem Vorstand der jeweilige Rektor der Universität Greifswald an. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte des Vereins. Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln sind beim Vizepräsidenten einzureichen, der sie dem Vorstand unterbreitet.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sinkt die Mitgliederzahl unter 9, so ist der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit durch den Vorstand zu stellen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Universität Greifswald, die es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 12 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2025 beschlossen.